99012066034000

Abbruch baulicher Anlagen

Heruntergeladen am 05.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6005585/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012066034000
Leistungsbezeichnung I	Abbruch baulicher Anlagen
Leistungsbezeichnung II	Abbruch baulicher Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen.
Volltext	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen. Auch für den Abbruch von Gebäuden und Einrichtungen kann ein baurechtliches Verfahren erforderlich werden. Der Abbruch ist verfahrensfrei möglich bei •freistehenden Gebäuden bis 7 m Höhe, •sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m sowie •Anlagen und Einrichtungen für deren Errichtung schon keine Baugenehmigung notwendig war. Beachte: Dies gilt **nicht** bei Kulturdenkmalen.
Erforderliche Unterlagen	Für den Abbruch eines Denkmals im Kenntnisgabeverfahren ist in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich.
Voraussetzungen	Sie beabsichtigen den Abbruch einer baulichen Anlage
Kosten	
Verfahrensablauf	Als Bauherr können Sie für den geplanten Abbruch einen Bauantrag einreichen oder ein Kenntnisgabeverfahren durchführen. **Bauantrag** Zusammen mit dem Bauantrag müssen Sie als erforderliche Bauvorlagen beim IC Bauen mindestens einen Lageplan sowie Ansichten des Gebäudes (ggf. Fotos) einreichen. Sie benötigen den Vordruck "Antrag auf Baugenehmigung". Mit der Ausführung des Vorhabens dürfen Sie erst beginnen, wenn die Baugenehmigung vorliegt und der

Modul	Sachverhalt
	Baufreigabeschein, der sogenannte "Rote Punkt", erteilt wurde. **Kenntnisgabeverfahren** Im Kenntnisgabeverfahren müssen Sie zusammen mit dem Formular für den Abbruch im Kenntnisgabeverfahren ebenfalls einen Lageplan sowie Ansichten des Gebäudes (ggf. Fotos) vorlegen. Ein Kenntnisgabeverfahren setzt allerdings voraus, dass der Bauherr bereits einen verantwortlichen Abbruchunternehmer beauftragt hat, der auf dem Formular für die Kenntnisgabe bestätigt, dass er über die erforderliche Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt. Zusammen mit den Unterlagen für das jeweilige Verfahren müssen Sie auch den ausgefüllten Erhebungsbogen (Abgang) für die Statistik über die Bautätigkeit einreichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	